

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Martin Bauer

BerichterstellerIn:

GZ: A 10/8 – 009341/2013/0013

Graz, 12. Dezember 2013

Betreff: Errichtung und Betrieb der S-Bahn Haltestelle *Graz Liebenau-Murpark*,

- Fördervertrag mit dem Land Steiermark betreffend der Nahverkehrshaltestelle Graz Liebenau-Murpark

Zuständigkeit des Gemeinderates gemäß

Statut der Landeshauptstadt Graz

§ 45 Abs 2 Zif. 7, 10, 18, § 90 Abs.4 und § 95 Abs. 1

Am 18. Oktober 2012 hat der Gemeinderat die Projektgenehmigung über € 1.346.000,-- zur Errichtung und Betrieb der S-Bahn Haltestelle Graz Liebenau-Murpark einstimmig genehmigt (GZ: A 8 – 46229/2011-40, GZ: A 10/8 – 2.227/2012 – 11). Wie im Punkt 5 des Antrages festgehalten wurde die Abteilung für Verkehrsplanung beauftragt einen Fördervertrag mit dem Land Steiermark betreffend der Nahverkehrshaltestelle Graz Liebenau-Murpark auszuarbeiten und in den Gemeinderat einzubringen. Dieser Vertrag liegt nun vor.

Es ist daher beabsichtigt, im Rahmen der Projektgenehmigung zur Errichtung der S-Bahn Haltestelle Graz Liebenau-Murpark mit dem Land Steiermark einen Fördervertrag in Höhe von 500.000,-- abzuschließen.

Anhang:

- Entwurf Fördervertrag mit dem Land Steiermark betreffend der Nahverkehrshaltestelle Graz Liebenau-Murpark

Der Ausschuss für Verkehr gemeinsam mit dem Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss stellt daher gemäß § 45 Abs. 2, Pkt. 7, 10 und 18 in Verbindung mit § 90 Abs. 4 und § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der gegenständliche Informationsbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Abschluss des beiliegenden
 - Fördervertrages mit dem Land Steiermark betreffend der Nahverkehrshaltestelle Graz Liebenau-Murpark

wird genehmigt.

Der Bearbeiter der
Abteilung für Verkehrsplanung:
Martin Bauer
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand der
Abteilung für Verkehrsplanung:
Dipl.-Ing. Martin Kroißenbrunner
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtbaudirektor:
Dipl.-Ing. Mag. Bertram Werle
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent
für die Abteilung Verkehrsplanung:
Mag. (FH) Mario Eustacchio
(elektronisch gefertigt)

Der Bearbeiter
der Finanzdirektion:
Michael Kicker
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:
Dr. Karl Kamper
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent
für die Finanzdirektion
Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi
(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr am

Der/die Vorsitzende:

Der/die Schriftführerin

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin



Der Antrag wurde in der heutigen		<input type="checkbox"/>	Öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am				Der/die Schriftführerin:	

	Signiert von	Bauer Martin
	Zertifikat	CN=Bauer Martin,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-11-29T13:23:32+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Kroißenbrunner Martin
	Zertifikat	CN=Kroißenbrunner Martin,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-12-03T10:34:40+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-12-03T14:26:58+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

Fördervertrag

Förderungsgeber	Förderungsnehmerin
 <p data-bbox="293 432 703 573">p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, 8010 Graz, Stempfgasse 7 in der Folge kurz „Land“ genannt</p> <p data-bbox="359 663 616 734">GZ: A16 013.22-4/2009-67 MB xxxxxxxx VG.EBI.xxx</p>	 <p data-bbox="916 432 1294 524">p.a. Magistrat Graz Abteilung für Verkehrsplanung Europaplatz 20, 8020 Graz in der Folge kurz „Förderungsnehmerin“ genannt</p> <p data-bbox="987 663 1238 707">GZ:A8 - 46229/2011-40 A10/8 - 2.227/2012-11</p>
<p>Subventionsnehmeridentifikationscode - SNIC: 00012950-0008 Dieser ist bei allen Kontakten mit Förderungsstellen des Landes anzuführen</p>	

I.

Förderungsgewährung:

- Der Förderungsnehmerin wird vom Land zum Zwecke der Planung und Realisierung des Projektes **S-Bahn-Haltestelle „Graz Liebenau-Murpark“** eine Förderung von 50% der förderwürdigen Projektskosten laut Punkt I.2.b. in der Höhe von maximal

€ 500.000 EUR

(in Worten: fünfhunderttausend Euro)

basierend auf dem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 13.12.2012 gewährt.

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Unterfertigung dieser Förderungsvereinbarung durch das Land und die Förderungsnehmerin bzw. nach Fertigstellung und Endabrechnung des Projektes durch die ÖBB Infrastruktur AG.

Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des nachstehend detailliert dargestellten Projektes gewährt. Die Realisierung dieses Projekt liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Land volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

Förderziel ist die Attraktivierung des Öffentlichen Verkehrs und Verbesserung des S-Bahn-Systems im Großraum der Landeshauptstadt Graz.

2. Darstellung des Projektes

Der Ausbaus und die Attraktivierung der Eisenbahnstrecke Graz-Mogersdorf („Steirische Ostbahn“) hat für ein funktionierendes S-Bahn-Systems im Großraum der Landeshauptstadt Graz eine große Bedeutung. Durch die Errichtung einer weiteren S-Bahn-Haltestelle an dieser Strecke im Grazer Stadtgebiet ergibt sich nunmehr die Möglichkeit der Schaffung eines neuen Nahverkehrsknotens. Durch die unmittelbare Nähe zum Einkaufszentrum „Murpark“ und dessen bereits bestehende hervorragende Einbindung in das Liniennetz des Grazer Stadtverkehrs ergeben sich durch die S-Bahn-Haltestelle „Graz Liebenau-Murpark“ nicht nur optimale Bedingungen für eine Verknüpfung zwischen Regional- und Stadtverkehr im Osten von Graz, sondern es eröffnet sich auch die Möglichkeit, bereits jetzt an ihren Kapazitätsgrenzen angelangte Linien dauerhaft zu entlasten und damit die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs gegenüber dem Individualverkehr entsprechend zu steigern.



Für die Betreiber des an die Haltestelle angrenzenden Einkaufszentrums „Murpark“ ergeben sich neue Möglichkeiten zur Erschließung weiterer Kundenpotentiale durch die Verbesserung der Erreichbarkeit des Einkaufszentrums.

a. Projektbestandteile und -inhalte

Projektbestandteile und Inhalte des Projekts sind:

- (1) Planung des Gesamtprojektes inkl. Grundeinlösen, Entschädigungen, Behördenverfahren, Erkundungsmaßnahmen und Beweissicherung
- (2) Bau eines Randbahnsteiges inklusive entsprechender Ausstattung, Ausrüstung und Zugängen gemäß den Qualitätsansprüchen für das S-Bahn-System und Richtlinien für Barrierefreiheit (siehe Planbeilage)
- (3) Errichtung eines barrierefreien Zugangsweges von der Eisenbahnkreuzung mit dem Sterneckerweg (siehe Planbeilage)
- (4) Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

b. Projektkosten und Förderung

Der geschätzte Kostenaufwand für die Errichtung der gesamten S-Bahn-Haltestelle „Graz Liebenau-Murpark“ beträgt rund 1,50 Mio. EUR (exkl. USt.).

Gemäß der Vereinbarung zwischen der Republik Österreich (BMVIT), der Stadtgemeinde Graz und der ÖBB-Infrastruktur AG vom 08.11.2012 übernimmt die ÖBB-Infrastruktur AG ein Drittel der Kosten. Die Förderung des Landes bezieht sich nur auf jenen Teil, den die Fördernehmerin zu tragen hat.

Die förderungswürdigen Projektkosten betragen somit maximal 1,00 Mio. EUR.

Das Land leistet zur Durchführung des gegenständlichen Projekts einen Beitrag in Form einer einmaligen Förderung im Rahmen der Steiermärkischen Nahverkehrsförderung. Unter Berücksichtigung der Förderungssätze aus der generellen Richtlinie für die Förderung von steirischen Nah- und Regionalverkehrsprojekten und den Beiträgen der ÖBB zum gegenständlichen Projekt beträgt die Förderung des Landes Steiermark 50% jener tatsächlichen Projektkosten, die gemäß der o.g. Vereinbarung zwischen der Republik Österreich, der Stadtgemeinde Graz und der ÖBB-Infrastruktur AG die Fördernehmerin zu tragen hat, also insgesamt maximal 500.000 EUR

Die Höhe der tatsächlichen förderungswürdigen Projektkosten und damit die tatsächliche Höhe der Förderung entsprechend dem o.g. Anteil wird seitens der Förderungsnehmerin mit Vorliegen der Schlussabrechnung durch die ÖBB Infrastruktur AG umgehend bekannt gegeben. Die Schlussabrechnung ist bis spätestens 30.10.2014, in entsprechend überprüfbarer, nachvollziehbarer Form und schlüssig, dem Land zur Verfügung zu stellen und plausibel zu machen. Ist über die Höhe der tatsächlichen förderungswürdigen Gesamtkosten kein Einvernehmen zu erzielen, ist darüber ein unabhängiges Gutachten zu erstellen, von beiden Vertragspartnern je zur Hälfte zu bezahlen und dessen Ergebnis für die tatsächliche Höhe der Förderung bindend anzuerkennen.

Umsatzsteuer kann den förderungswürdigen Projektkosten nicht zugerechnet werden.

c. Förderraten und Auszahlungsmodalitäten

Nach nachweisbarer projektspezifischer und rechtskonformer Herstellung der S-Bahn-Haltestelle „Graz Liebenau-Murpark“ entsprechend der Projektbeschreibung Punkt I.2.a., der Abwicklung der erforderlichen Behördenverfahren, Einholung aller erforderlichen Bewilligungen, Bauausschreibung, Bauaufsicht und Rechnungsprüfung und mit Vorliegen der Schlussabrechnung durch die ÖBB Infrastruktur AG wird der Gesamtbetrag der Förderung endgültig festgestellt und die gesamte Förderung der Fördernehmerin einmalig im Jahr 2014 ausbezahlt.



d. Verpflichtungen der Förderungsnehmerin

Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich im Zuge der Umsetzung und auf Bestandszeit des Projektes

- (1) für alle wesentlichen funktionalen Projektsänderungen, die den Projektsbestandteilen und –inhalten gemäß Punkt 1.2.a. bzw. dem Förderziel widersprechen, das Einvernehmen mit dem Land herzustellen,
- (2) die Aufwendungen zur Erhaltung, Reinigung, Wartung, Beleuchtung und winterliche Betreuung der Zugangsrampe und noch näher festzulegender Teile des eigentlichen Haltestellenbereiches zu tragen oder Dritten rechtswirksam zu überbinden, sodass eine vertragsgemäße Nutzung auf Bestandsdauer der Verkehrsstation gewährleistet ist und
- (3) eventuelle Übertragungen von Verpflichtungen an Dritte dem Land bis spätestens 14 Tage nach Eintritt der Rechtswirksamkeit schriftlich bekannt zu geben.

e. Vertragsgemäße Nutzung

Die vertragsgemäße Nutzung der S-Bahn-Haltestelle „Graz Liebenau-Murpark“ umfasst die öffentlich zugängliche Nutzung der Verkehrsstation inkl. aller vereinbarungsgemäß enthaltenen Ausstattung, Ausrüstung und Zugängen laut Punkt 1.2.a. durch ankommende, wartende und abfahrende Fahrgäste der Eisenbahn. Wesentliche Änderungen dieser verkehrlichen, Nutzung bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

4. Inkrafttreten und Auflösung des Vertrages

Dieses Übereinkommen tritt mit dem Tage der Unterfertigung aller Vertragspartner in Kraft.

Das Land kann bei fortgesetzter Verletzung dieser Förderungsvereinbarung trotz vorangehender Aufforderung zu einem vertragskonformen Verhalten die Auflösung des Vertrages aus folgenden Gründen begehren.

Im Falle einer Auflösung des Vertrages durch Verletzung der Förderungsvereinbarung oder durch Begehren der Förderungsnehmerin innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren nach Inbetriebnahme am 14.12.2013 hat die Förderungsnehmerin dem Land die geleistete Förderung laut Punkt 1.2.b dieses Vertrages rückzuerstatten, unter Berücksichtigung eines Abschlages von 3,3% für jedes angefangene Bestandskalenderjahr bis zur Vertragsauflösung.

Die Rückerstattung der Förderung bzw. Teilen davon hat innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Auflösung dieses Vertrages zu erfolgen. Im Falle einer einvernehmlichen Auflösung des Vertrages, verzichtet das Land auf die Rückerstattung der Förderung bzw. Teilen davon.

II. Haftung

1. Das Land übernimmt keine wie immer geartete Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung der Nutzung oder des Betriebes zur vertragsgemäßen Nutzung, die durch Setzen oder Unterlassung von Maßnahmen insbesondere zur Erhaltung, Reinigung, Wartung, Beleuchtung und winterlichen Betreuung verursacht wird.



III. Bedingungen und Nebenverpflichtungen

1. Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Vertrages
 - a. Nachweise laut Punkt I.2, insbesondere Nachweise und Abrechnungen der ÖBB Infrastruktur AG, sind für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Verkehrsstation mit 14.12.2013 gesichert aufzubewahren,
 - b. den Organen des Landes, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in sämtliche auf dieses Projekt Bezug habenden Aufzeichnungen, Dokumentationen, Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Abrechnungen der ÖBB Infrastruktur AG) der Förderungsnehmerin zu gestatten,
 - c. unwiderruflich ihr Einverständnis zur Überprüfung der zur S-Bahn-Haltestelle „Graz Liebenau-Murpark“ zurechenbaren Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung,
 - d. eventuellen RechtsnachfolgerInnen alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten dem Land mitzuteilen. Weiters dem Land alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Nutzung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen und
 - e. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen. sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin verursacht wurde, sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die Förderungsnehmerin rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der Förderungsnehmerin zu tätigen.
2. Dem Land steht das Recht zu, bereits laut Punkt I.2.c ausbezahlte und dem Land nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern, wenn
 - a. die Förderungsnehmerin eine ihrer auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht einhält, oder
 - b. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens der Förderungsnehmerin gegenüber dem Land vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Die Förderungsnehmerin ist verpflichtet, Rückerstattungen gem. Punkt I.4, III.2.a. und III.2.b. unverzüglich, spätestens jedoch 6 Monate nach Einmahnung durch das Land auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich um Zinsen in Höhe von 2 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB in Fällen der Rückforderung gem. Punkt I.4 und III.2.a. ab dem Tag des Fristablaufes, in Fällen der Rückforderung gem. Punkt III.2.b. sofort ab Bekanntwerden.



3. c) Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragsparteien bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Datenschutzrechtliche Bestimmung

Die Förderungsnehmerin stimmt im Sinne des §8, Abs.1, Z2 und §9, Z6 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, sie betreffenden personenbezogenen und gemäß §§ 6 bis 9 DSG 2000 automationsunterstützt verarbeiteten Daten der vom Land beauftragten Abwicklungsstelle, dem Steiermärkischen Landesrechnungshof und allenfalls vom Land beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können.

Die Förderungsnehmerin hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an das Land zu widerrufen.

Dieser Widerruf hat das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen analog Punkt I/4 zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet, wobei sowohl das Land wie auch die Förderungsnehmerin jeweils ein Original erhält.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.



Der Förderungsgeber

Für das Land Steiermark:

.....
Landesrat Dr. Gerhard Kurzmann

Graz, am

Die Förderungsnehmerin

Für die Stadt Graz

.....
Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl

Graz , am

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

Graz , am

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom